

Giurisdizione e legge applicabile ai contratti nella CEE. A cura di **E. Jayme e L. Picchio Forlati u.a.** Padova: Cedam 1990. X, 328 S. (Università degli studi di Ferrara. Quaderni del Centro di documentazione e studi sulle Comunità europee. N.S. 5) (Centro di documentazione e studi sulle Comunità europee della Università di Ferrara.)

1. Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaften (EG) wird vornehmlich von zwei Staatsverträgen geprägt, nämlich vom Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (GVÜ)<sup>1</sup> und vom Römischen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980 (EVÜ)<sup>2</sup>. Der vorliegende fünfte Band der Reihe des "Centro di documentazione e studi sulle Comunità europee" an der Universität Ferrara enthält einerseits einige Beiträge zu Einzelaspekten des 1. Beitrittsübereinkommens zum GVÜ<sup>3</sup> mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland (Referate einer Tagung in Ferrara<sup>4</sup>) und andererseits einen längeren Beitrag zum EVÜ. In der folgenden Besprechung können nicht alle Gedanken der Autoren und Autorinnen aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für den längeren Beitrag von **Picchio Forlati**. Es muss bei einer Auswahl sein Bewenden haben.

2. In einem ersten Beitrag von **Giardina** ("Il contributo dei Paesi membri del nord-Europa alla revisione della disciplina comunitaria della giurisdizione") wird neben den durch den EG Beitritt von Dänemark, vom Vereinigten Königreich und von Irland erforderlichen Anpassungen auch auf die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen inhaltlichen Änderungen des ursprünglichen GVÜ hingewiesen.

Bezüglich der letzteren betont **Giardina** insbesondere die Einführung einer Verbundzuständigkeit für Unterhaltssachen, die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des bisher auf Abzahlungsgeschäfte beschränkten 4. Abschnitts des II. Titels über die Zuständigkeit auf Verbrauchersachen allgemein sowie die Erleichterung der Form-

vorschriften für die Gerichtsstandsklausel. Interessant ist die Bemerkung **Giardinas**, dass der Konsument durch die wahlweise Klagemöglichkeit am Wohnsitz des Anbieters und an seinem eigenen Wohnsitz im Vergleich zur Regelung im EVÜ besser geschützt werde; denn das nach EVÜ berufene Recht für Verbraucherverträge, nämlich das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers, sei für den Konsumenten nicht unbedingt günstiger als das Recht am Sitz des Verkäufers.

Hinsichtlich der durch den Beitritt der oben genannten Staaten notwendigen Anpassungen erwähnt **Giardina** die Abschaffung der exorbitanten Zustellungszuständigkeit, das besondere Anerkennungssystem in den Beitrittsstaaten, die Beachtung des GVÜ von Amtes wegen entgegen der herkömmlichen Auffassung in Grossbritannien, die Anpassung des englischen Domizilbegriffs an denjenigen Kontinentaleuropas sowie die Präzisierung zum Anwendungsbereich in dem Sinne, dass da in Grossbritannien der Begriff der Zivilsache mehr umfasst als in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen das Übereinkommen nicht auf Steuer- und Zollsachen sowie auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten anwendbar ist.

**Giardina** hebt zum Schluss hervor, dass nicht einfach eine Anpassungen des GVÜ an die Bedürfnisse des angelsächsischen Rechtssystems erfolgt sei, sondern die Engländer hätten umgekehrt auch kontinentaleuropäische Grundsätze übernommen. So würden die Engländer das GVÜ direkt als internes englisches Gesetz anwenden und nicht - wie nach den üblichen Grundsätzen des britischen Rechts - indirekt in Form des den Staatsvertrag in Landesrecht überführenden Umsetzungsgesetzes.

3. **Jayme** widmet sich in seinem Beitrag einzelnen Neuerungen und ungelösten Problemen des Art. 5 GVÜ, insbesondere der Vertrags- und Unterhaltszuständigkeit ("Le competenze speciali previste dalla Convenzione di Bruxelles: novità, problemi insoluti"). Er bemerkt, dass die Einschränkung der akzessorischen Unterhaltszuständigkeit zu ungelösten Problemen führen kann, wenn die Statuszuständigkeit nur auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien beruht. So könne die deutsche Ehefrau eines in Italien wohnhaften italienisch-deutschen Ehepaares in der BRepD die Scheidung beantragen, nicht jedoch die Verurteilung zu Unterhaltszahlungen. Die Zuständigkeit für die Unter-

haltsklage in Italien könne sich dann schwierig gestalten. In Frage käme Art. 2 oder Art. 5 Ziff. 2 GVÜ. Diese Bestimmungen würden jedoch nicht den Fall der Parteien erfassen, die im gleichen Staat wohnen.

Die Anerkennung eines Unterhaltstitels, der im Verbund mit einem Vaterschaftsurteil ergangen ist, könnte in Italien möglicherweise am Verweigerungsgrund des Art. 27 Nr. 4 GVÜ wegen unterschiedlicher Anknüpfung scheitern. Hier kann das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1973 weiterführen, nachdem die italienische Rechtsprechung eine Teilanerkennung nur des Unterhaltsurteils zulasse. Eine solche Möglichkeit ergibt sich nach Ansicht von **Jayme**, wenn man den Konventionskonflikt im Sinne des Günstigkeitsprinzips löst.

Ein weiteres ungelöstes Problem schildert **Jayme** anhand einer BGH-Entscheidung. Der BGH hatte darüber zu befinden, ob die Rechtshängigkeit eines italienischen Trennungsverfahrens in einem von der deutschen Ehefrau eingeleiteten Unterhaltsprozess eingewendet werden könne. Der BGH verneinte dies mit der Begründung, es sei im italienischen Verfahren kein ausdrücklicher Unterhaltsantrag gestellt worden. **Jayme** zweifelt diese Auslegung an, stimmt dem Ergebnis der Entscheidung jedoch zu. Nach seiner Auffassung sei eher auf den unterschiedlichen Anspruch abzustellen. In der BRepD habe die Ehefrau einen Unterhaltsanspruch wegen faktischen Getrenntlebens, jedoch keinen Anspruch im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Trennung nach italienischem Recht geltend gemacht. Dieser Entscheidung zeige die Mängel des GVÜ auf. Es sei die Statuszuständigkeit zugelassen worden, ohne auch die Auswirkungen auf Anerkennung und Rechtshängigkeit genügend berücksichtigt zu haben.

Als Fazit stellt **Jayme** fest, dass die Einführung der Statuszuständigkeit für die Unterhaltsklage mehr Probleme geschaffen hat, als sie zu lösen im Stande war. Ein Fazit, das schwerlich in Abrede gestellt werden kann.

4. Der Beitrag von **Carbone** befasst sich mit der internationalen Zuständigkeit in dem vom common law System beeinflussten Seehandelsverkehr ("Disciplina comunitaria della giurisdizione e trasporto marittimo"). Davon sind starke Impulse zur Revision des

ursprünglichen GVÜ ausgegangen. Ein erster Aspekt betrifft die Verjährungsunterbrechung durch Klage. Hier hat sich in der jüngeren italienischen Rechtsprechung die nach Auffassung von **Carbone** begrüßenswerte Ansicht durchgesetzt, im Falle der Anwendung von international vereinheitlichtem Recht (z.B. des GVÜ und des internationalen Abkommens vom 25.8.1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente) die für innerstaatliche Gerichte vorgesehene Aussetzung des Verfahrens nach Art. 50 ital. Codice di procedura civile (C.p.c.) analog anzuwenden, um die verjährungsunterbrechende Wirkung zu erhalten. Eine solche Lösung sei im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See übernommen worden.

Ein weiterer Punkt betrifft Gerichtsstandsvereinbarungen in Konnossementen. **Carbone** weist darauf hin, dass Gerichtsstandsvereinbarungen geeignet seien, konkurrierende Verfahren zu vermeiden. Das Derogationsverbot von Art. 2 C.p.c. sei durch Art. 17 GVÜ überwunden worden. Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung hänge von der Einhaltung der Formvorschriften gemäss Art. 17 GVÜ ab, und es müsse Gewähr dafür gegeben sei, dass die Parteien sich über die Gerichtsstandswahl tatsächlich geeinigt haben. So habe der EuGH für Gerichtsstandsklauseln in Konnossementen strenge Kriterien gefordert, die in der Praxis selten eingehalten werden. Die Gerichtsstandsklausel dürfte dann von den Parteien gewollt sein, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen im Konnossement aufgenommen worden ist. Diese Tendenz komme in der Neufassung des Art. 17 GVÜ und in der neuen italienischen Rechtsprechung zum Ausdruck. Art. 17 in der Neufassung lege den Handelsbräuchen, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssten, grosses Gewicht bei. **Carbone** plädiert aber dennoch für eine strenge Prüfung. Dies gelte erst recht für Parteien, die am ursprünglichen Rechtsverhältnis nicht beteiligt waren. Eine Gerichtsstandsklausel könne einer Drittpartei (Empfänger) entgegenhalten werden, wenn dies nach dem anwendbaren Recht möglich ist. Nach italienischem Recht sei hierfür Voraussetzung, dass ein tatsächlicher Konsens zwischen den ursprünglichen Parteien vorliege und dies Dritten erkennbar sei. Dies sei kaum der Fall, wenn die Klausel nicht ausdrücklich im Konnossement enthalten sei oder sich nicht aus den Handelsbräuchen ergibt, die den Parteien bekannt waren oder bekannt sein sollten. Letztlich kommt es eben darauf an, wie weit Handelsbräuche eingreifen<sup>5</sup>.

5. **Zanobetti** behandelt in ihrem Beitrag den Verbraucherschutz im GVÜ ("Protezione del consumatore e disciplina della giurisdizione nella CEE"). Sie weist darauf hin, dass die überwiegende Meinung den Verbraucherschutz auch mittels kollisionsrechtlicher Methoden verwirklichen will und nicht nur durch den Verbraucherschutz im Sachrecht. Die verschiedenen Ansätze für einen kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz würden die Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts beeinträchtigen, weil die Suche des anwendbaren Rechts tendenziell dem Ermessen des Richters anheimgestellt werde. Daran werde das Inkrafttreten des EVÜ nichts wesentliches ändern. Ausserdem werden wenig Fälle von Konsumentenstreitigkeiten von Gerichten beurteilt. Die Rechtsunsicherheit könne daher dadurch in vernünftigen Grenzen gehalten werden, dass wenigstens darüber Gewissheit besteht, welcher Richter zuständig sei.

Nach dem GVÜ kann der Konsument wahlweise im Wohnsitzstaat des Verkäufers oder in seinem Wohnsitzstaat klagen. Der Verkäufer kann dagegen nur im Wohnsitzstaat des Konsumenten klagen. Diese und andere von **Zanobetti** genannten Vorteile für den Konsumenten würden sich nachteilig für den Verkäufer auswirken, daher habe man die Regelung auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt, in denen Verbraucherschutz angebracht und nötig sei. In diesem Zusammenhang weist **Zanobetti** einerseits auf die Parallelität zwischen dem GVÜ und dem EVÜ hin, andererseits aber auch auf Unterschiede. Die kasuistische Methode bringe es mit sich, dass schutzwürdige Fälle ausser Betracht blieben, jedoch nicht schutzwürdige Fälle erfasst würden. Auf der Ebene des anwendbaren Rechts sei eine Vielzahl von Lösungsansätzen vertretbar. Für die internationale Zuständigkeit sollte es hingegen klarere Kriterien geben, und zwar auch im Falle gütlicher Erledigung; denn ebenfalls dann sei das anwendbare Recht relevant, deren Bestimmung von der Zuständigkeitsfrage anhängt.

**Zanobetti** erwähnt Grenzfälle und berichtet vom Fall *Bertrand c. Paul Ott KG*<sup>6</sup>, in dem der EuGH den 4. Abschnitt über die Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfts in der ursprünglichen Fassung des GVÜ einschränkend auf Abzahlungsgeschäfte *mit Konsumenten* ausgelegt hat.

Am Schluss beklagt die Autorin, dass weder der Bericht Schlosser noch die Heranziehung des EVÜ klare Richtlinien für die Beurteilung von Grenzfällen geben. Es sei vorerhand offen, ob eine restriktive Auslegung oder eine verbraucherfreundliche Interpretation überwiegen werde. Die Zuständigkeitsbestimmungen des 4. Abschnitts seien etwas unklar, und es sei zu hoffen, dass der EuGH bald Auslegungsgrundsätze erarbeite, welche die Voraussehbarkeit des Forums gewährleisten.

6. Das Beitrittsübereinkommen von 1978 hat wichtige Neuerungen des Art. 17 GVÜ über die Gerichtsstandsvereinbarung gebracht. Damit befasst sich der Beitrag von **Rinoldi** ("Autonomia della volontà e foro elettivo nella Convenzione comunitaria sulla giurisdizione"). Dabei werden auch die Neuerungen im 3. Beitrittsübereinkommen von 1989 und das Lugano Übereinkommen mit berücksichtigt.

Zunächst wird hervorgehoben, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht nur schriftlich oder halbschriftlich, sondern auch in einer international handelsüblichen Form geschlossen werden könne. Diesbezüglich weist **Rinoldi** auf einige Unterschiede zwischen den Regelungen im GVÜ und im Lugano Übereinkommen hin. Es sollte einerseits die Autonomie der nicht professionellen Vertragspartner erweitert werden und andererseits eine sicherere Erfassung der Handelsbräuche der professionellen, im internationalen Handel tätigen Vertragspartner ermöglicht werden. Auch das 3. Beitrittsübereinkommen zum GVÜ wird für das GVÜ diese Neuerungen bringen. **Rinoldi** betont, dass damit den Handelsbräuchen mehr Gewicht beigelegt werde, ohne das Erfordernis der effektiven Vereinbarung aus den Augen zu verlieren.

Im europäischen Rechtsraum habe die Parteiautonomie einen grossen Stellenwert. Indessen bestehe ein Meinungsstreit hinsichtlich der *lex mercatoria* und einer Delokalisierung des Vertrages. Diese Kontroverse halte auch unter der Herrschaft des EVÜ an, da dieses Übereinkommen sich zu diesem Problemkreis ausschweigt. Die Parteien könnten aber über die Gerichtsstandswahl indirekt auch auf das anwendbare Recht Einfluss nehmen, denn das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem IPR des gewählten Gerichtsstaates. Im Schiedsgerichtswesen könne dem Schiedsrichter ein breiter Ermessens-

spielraum zukommen. Er könne allenfalls das dem Fall angemessenste IPR oder sogar mehrere Kollisionsrechte gleichzeitig anwenden.

**Rinoldi** erwähnt die Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes zu Art. 17 GVÜ, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig sei, wenn sie dazu führe, dass zwingende Bestimmungen umgangen werden. Er nimmt dazu eine kritische Haltung ein; denn der ausländische Richter könne allenfalls drittstaatliches Eingriffsrecht beachten. Ausserdem könne der Anerkennung der ausländischen Entscheidung der *ordre public* entgegengehalten werden<sup>7</sup>.

Das GVÜ regelt hie und da auch die örtliche Zuständigkeit, so etwa in Art. 5 Nr. 1 und Art. 6 Nr. 3. Jedoch ist das Übereinkommen nur auf internationale Fälle anwendbar. Wann ein internationales Verhältnis vorliegt, könne nach Auffassung von **Rinoldi** nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Vereinbarung einer ausländischen Zuständigkeit allein vermöge den Fall nicht zu einem internationalen zu machen. Art. 17 EuGVÜ könne hingegen einschlägig sein, wenn die Parteien zwar beide im Inland Wohnsitz hätten und die ausländische Zuständigkeit vereinbaren, aber der Fall sonstwie einen internationalen Bezug hat<sup>8</sup>. Möglich sei auch die Prorogation der inländischen internationalen und allenfalls auch örtlichen Zuständigkeit zwischen zwei Parteien, die im Inland Wohnsitz haben, sofern ihr Rechtsverhältnis nur einen internationalen Bezug aufweist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist kein objektiver Zusammenhang zwischen dem streitigen Rechtsverhältnis und dem vereinbarten Gericht gefordert. Nach Ansicht von **Rinoldi** ist dies unter dem Gesichtspunkt der Parteiautonomie in einem einheitlichen europäischen Rechtsraum positiv zu bewerten.

Art. 17 GVÜ ermöglicht die Vereinbarung nicht nur eines Gerichts, sondern der Gerichte eines Vertragsstaates insgesamt. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit wird auf das nationale Verfahrensrecht verwiesen. In jedem Fall sollte man aber nach **Rinoldi** die Vereinbarung nicht leerlaufen lassen. Nötigensfalls sei die örtliche Zuständigkeit

nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Nicht überzeugend erscheine die Auffassung, dass bei Ungültigkeit der Wahl des örtlichen Gerichtstandes nach nationalem Recht auch die Prorogation der internationalen Zuständigkeit entfalle. Dies widerspreche dem Vorrang des Übereinkommens.

7. Im letzten, längeren Beitrag widmet sich **Picchio Forlati** dem EVÜ und vergleicht es mit dem italienischen autonomen Vertrags IPR und mit dem italienischen IPR-Gesetzesentwurf<sup>9</sup> ("La Convenzione di Roma 1980 sulla legge applicabile ai contratti nell'ordinamento italiano"). Sie möchte eine Orientierungshilfe für einen möglichst reibungslosen Übergang vom italienischen Vertrags-IPR zum EVÜ bieten. Das EVÜ ist inzwischen, nachdem die erforderlichen mindestens 7 Ratifikationen erfolgt sind, am 1.4.1991 in Kraft getreten, so auch für Italien<sup>10</sup>. Art. 25 Disposizioni preliminari zum Codice civile (Disp. prel.), der mangels Rechtswahl an die gemeinsame Staatsangehörigkeit bzw. an den Abschlussort anknüpft, gilt praktisch nicht mehr. Für Kaufverträge gilt an Stelle von Art. 25 Disp. prel. seit 1964 das Haager Übereinkommen von 1955 über das Kauf-IPR.

**Picchio Forlati** erörtert zunächst die Qualifikationsprobleme, die sich aus dem "Dépeçage" ergeben, und zwar durch Teilrechtswahl (Art. 3 I EVÜ), und durch Verträge, bei denen Teile nach einem engeren Zusammenhang angeknüpft werden (Art. 4 I 1 EVÜ). Zu beachten sind auch der Vorbehalt zwingenden Rechts (Art. 3 III; 5 II und 6 I; Art. 58/59 italienischer IPR-Gesetzesentwurf) und die lois d'application immédiate.

Ein klassisches Qualifikationsproblem stellt die Formfrage dar. Interessant ist die Feststellung **Picchio Forlatis**, dass im Gegensatz zum italienischen Recht im EVÜ nicht nur zwischen Gültigkeitform und Prozess unterschieden wird, sondern zusätzlich eine Anknüpfung für die Beweisform vorgesehen sei. Dies erkläre die relativ geringe Anzahl berufener Rechte für die Beurteilung der Gültigkeitsform gemäss Art. 9 EVÜ. **Picchio Forlati** spricht sich für eine Qualifikation nicht nur aufgrund der lex fori aus, sondern will auch die potentiell anwendbaren Rechte berücksichtigen. Die italienische Rechtsprechung qualifiziere in der Regel nach der lex fori. In jüngster Zeit sei jedoch



eine Auflockerung zu vermerken, die *lex causae* in den Qualifikationsprozess einzubeziehen. Dabei sei unter möglicher Konkurrenz verschiedener *leges causae* jene Rechtsordnung auszuwählen, die der Qualifikation *lege fori* am nächsten komme oder nach Inkrafttreten des EVÜ jene, mit welcher der Vertrag den engsten Zusammenhang hat.

Das EVÜ führt das dem italienischen Recht bisher unbekanntes Anknüpfungskriterium der engsten Verbindung ein. Damit wird nach Ansicht von **Picchio Forlati** der Einzelfallgerechtigkeit zulasten der Vorhersehbarkeit des Rechts im Vergleich zum klassischen italienischen IPR mehr Gewicht beigelegt.

Was bedeuten die Vermutungen gemäss Art. 4 EVÜ? **Picchio Forlati** gibt folgende Auslegung: Die in den Absätzen II, III, und IV erwähnten Kriterien bestimmen das anwendbare Recht, es sei denn, aus der Gesamtheit der Umstände ergäbe sich, dass der Vertrag eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweise. Es handle sich um juristische und nicht nur um tatsächliche Umstände. Damit stelle sich die Frage, nach welchem Recht die engere Verbindung zu beurteilen sei. Wie bei anderen Anknüpfungskriterien stelle die überwiegende Lehre auf die *lex fori* ab. Indessen könne von ausländischen Rechten nicht abgesehen werden, denn relevant sei die enge Verbindung mit eben dem ausländischen Recht. Dies gelte auch für die Umstände, welche auf eine enge Verbindung hinweisen. Das ganze zeige sich *par excellence* bei den drittstaatlichen Eingriffsnormen gemäss Art. 7 EVÜ.

Auch in anderer Hinsicht vermag **Picchio Forlati** die Bedeutung der Vermutungen aufzuhellen. Die Vermutungen gemäss Art. 4 EVÜ dürften nicht etwa im Sinne einer subsidiären Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der charakteristisch leistenden Partei verstanden werden, und zwar subsidiär im Verhältnis zur Anknüpfung an die engste Verbindung. Die engere Verbindung ergebe sich immer aus einem Vergleich des Gewichts des die Vermutung begründenden Umstandes mit demjenigen der gesamten übrigen Umstände. Eine subsidiäre Anknüpfung sei auch dann nicht anzunehmen, wenn man - wie im italienischen IPR Gesetzesentwurf - auf Vermutungen verzichtet. Das Bestehen einer noch engeren Verbindung könne nur in der Weise geprüft werden, dass

man einen Vergleich mit der Qualität der zunächst massgebenden Anknüpfung mittels der charakteristischen Leistung anstellt.

Die Rechtswahl ist im EVÜ im Vergleich zum italienischen Recht in einem engeren Rahmen zugelassen. **Picchio Forlati** hebt hervor, dass nach italienischem Recht die Wahl eines ausländischen Rechts gültig sei, auch wenn eine Verbindung nur zur italienischen lex fori besteht. Das EVÜ beschränke hier die Rechtswahl in dem Sinne ein, dass die zwingenden Bestimmungen des Staates, in welchem der Vertrag lokalisiert ist, vorbehalten werden. Es bestehe auch keine Differenzierung nach Vertragstypen. Andererseits sei zu betonen, dass das EVÜ im Gegensatz zum italienischen IPR die Teilrechtwahl und die nachträgliche Rechtswahl zulasse.

Die italienischen IPR-Bestimmungen haben den Schutz der schwächeren Partei nicht eigens geregelt. Ein gewisser Schutz sei über den ordre public, die lois d'application immédiate und die speziellen Vorbehaltssnormen zu verwirklichen. Das EVÜ gehe hier weiter. So sei z.B. für Verbraucherverträge die Rechtswahl zwar zugelassen. Indessen dürfe diese nicht dazu führen, dass dem Verbraucher den durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährten Schutz entzogen wird. In diesem Zusammenhang kritisiert **Forlati** die unterschiedliche Anknüpfung von Versicherungsverträgen, je nachdem ob es sich um Verträge über Risiken handelt, die in den Mitgliedstaaten der EG belegen sind oder nicht. Im ersten Fall ist das EVÜ nicht anwendbar und es gilt Art. 7 der Richtlinie 88/357 für Versicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung (Art. 1 III EVÜ). Verträge über Risiken ausserhalb der EG sind hingegen vom Anwendungsbereich des EVÜ nicht ausgenommen. In diesem Fall besteht für den Versicherungsnehmer ein geringerer Schutz. Die Unterscheidung vertrage sich mit dem universellen Charakter des EVÜ schlecht. Zudem könne das Kriterium der Belegenheit des Risikos keinen unterschiedlichen Schutz rechtfertigen.

**Picchio Forlati** stellt am Schluss ihres Beitrages einen doppelten scheinbaren Widerspruch fest: a) Vermehrte Bedeutung der lex causae und Priorität der lex fori sowie b) Vermehrung staatlicher Eingriffe und gleichzeitige Betonung der Parteiautonomie. Diese Widersprüche seien jedoch überwindbar. Die richtige

Anwendung des ausländischen Rechts erfordere dessen Berücksichtigung schon bei der Qualifikation der Verweisungsbegriffe und bei der Bestimmung der Anknüpfungsbegriffe. Damit sei die Qualifikation komplexer geworden, doch zahle sich dies dann bei der Anwendung des ausländischen Rechts aus. Man stelle im übrigen die Tendenz der gegenseitigen Anerkennung und der Wahrung der wohlerworbenen Rechte fest. Das komme in Art. 7, 3 III, 5 und 6 EVÜ und im GVÜ zum Ausdruck. Der zweite Widerspruch könne dadurch überwunden werden, dass man danach differenziert, ob gleichmächtige Parteien sich gegenüber stehen oder eine schwächere Partei am Vertrag beteiligt ist.

8. Die im vorliegenden Sammelband enthaltenen Abhandlungen zum 1. Beitrittsübereinkommen zum GVÜ informieren über wichtige Punkte der Revision des GVÜ. Dabei werden die sich in diesem Zusammenhang stellenden Anwendungsprobleme diskutiert und hier und da Lösungsansätze vorgetragen. Der Beitrag zum EVÜ enthält nebst einer kritischen Würdigung einiger Regelungspunkte des EVÜ auch wertvolle Auslegungsvorschläge, die für die Zwecke einer auf rechtsvergleichender Basis anzustrebenden einheitlichen Auslegung des EVÜ in den anderen Vertragsstaaten Beachtung finden sollten. Hervorgehoben sei noch, dass der Band im Anhang neben der italienischen Fassung des GVÜ - in der Fassung des 2. Beitrittsübereinkommens - und des EVÜ den italienischen IPR Gesetzesentwurf enthält.

#### **Fussnoten:**

- 1) Die einheitliche Zuständigkeits- und Vollstreckungsordnung des GVÜ wird durch die Ratifikation des Lugano-Übereinkommens im wesentlichen auf die EFTA Staaten ausgedehnt. Am 1.1.1992 ist das Lugano-Übereinkommen zwischen der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden in Kraft getreten. Gegenüber Luxemburg ist das Übereinkommen am 1.2.1992 in Kraft getreten. Es gilt nunmehr auch für Luxemburg

(1.2.1992), das Vereinigte Königreich (1.5.1992), Portugal (1.7.1992), Italien (1.12.1992) und Schweden (1.1.1993). Für Norwegen tritt es am 1.5.1993 in Kraft.

- 2) Das EVÜ bzw. das 1. Beitrittsübereinkommen (Griechenland) vom 10.4.84 (EVÜ 1984) sind am 1.4.1991 für folgende Staaten in Kraft getreten: Belgien, BRepD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich. Gegenüber den Niederlanden und Irland ist das Übereinkommen am 1.9.1991 bzw. am 1.1.1992 in Kraft getreten. Von Bedeutung sind innerhalb der EG neben dem staatsvertraglichen IPR ferner die Rechtsangleichung von Sachnormen und das in EG-Rechtsakten enthaltene Kollisionsrecht. Zur zunehmenden Bedeutung des letzteren vgl. **Jayme/Kohler**, Das Internationale Privat und Verfahrensrecht der EG auf dem Wege zum Binnenmarkt: IPRax 1990, 353, 361.
- 3) Dieses Übereinkommen ist für die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der EG und für Dänemark am 1.11.1986, für das Vereinigte Königreich am 1.1.1987 und für Irland am 1.6.1988 in Kraft getreten. Ein zweites Beitrittsübereinkommen mit Griechenland ist im Jahre 1989 in Kraft getreten. Eine dritte Neufassung des Brüsseler Übereinkommens ist durch das 3. Beitrittsübereinkommen mit Spanien und Portugal im Jahre 1989 ausgearbeitet worden. Dieses in Donostia San Sebastian unterzeichnete Übereinkommen gilt noch nicht für alle EG Staaten.
- 4) Vgl. IPRax 1991, 139. Bezugsrahmen ist gemäss Vorwort des vorliegenden Buches ein Forschungsprojekt der Universität Bologna über das Thema "Convenzioni comunitarie e integrazione europea".
- 5) Für weite Auflockerung der Formstrenge nach der Neufassung des Art. 17 EuGVÜ durch das 1. Beitrittsübereinkommen vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zum EuGVÜ, 3. Aufl., Heidelberg 1991, Art. 17 EuGVÜ Rz. 43, 80 f.
- 6) EuGH 21.6.1978, Rs. 150/1977, Slg. 1978, 1431 ff.

- 7) Für eine weniger strenge Haltung gegenüber der Anerkennung neuerdings Entscheid des italienischen Kassationshofes (Cass.) 5.5.1989 Nr. 2102, Riv.dir.int.priv.proc. 1991, 177 ff., zitiert bei Jayme/Kohler, Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht der EG 1991 - Harmonisierungsmodell oder Mehrspurigkeit des Kollisionsrechts: IPRax 1991, 364.
  
- 8) Diesbezüglich sind allerdings unterschiedliche Entscheidungen ergangen. Vgl. bejahend Entscheid des OLG München 13.2.1985, IPRspr. 1985 Nr. 133 A. Anders Cass. 1.4.1985, Nr. 2242, Riv.dir.int.priv.proc. 1986, 863 ff.
  
- 9) Eine Reformkommission hat einen IPR Gesetzesentwurf im Oktober 1989 dem Justizministerium zugeleitet. Es handelt sich um einen Vorentwurf der Reformkommission und nicht um einen eigentlichen Gesetzesentwurf des Ministerrates. Beabsichtigt ist die Gesamtrevision des italienischen IPR. Das EVÜ wurde in diesem Entwurf mehr oder weniger inkorporiert. Zum Entwurf vgl. Jayme, Italienischer Gesetzesentwurf zur Reform des Internationalen Privatrechts: IPRax 1990, 196.
  
- 10) Zum Geltungsbereich des EVÜ vgl. oben N. 2.